

Eigenbetrieb Abwasserwerk der Gemeinde Wallerfangen Der Werkleiter informiert

Wie bereits mehrfach veröffentlicht, werden alle Grundstückseigentümer in den nächsten Wochen vom Eigenbetrieb Abwasserwerk einen Anhörbogen über den Grad der versiegelten Flächen erhalten, von denen Niederschlagswasser in die örtliche Kanalisation eingeleitet wird. Hiermit wird der nächste Schritt zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr vollzogen.

Warum erfolgt die Umstellung?

Da die Abwassergebühr nicht mehr ausschließlich auf der Grundlage des verbrauchten Frischwassers berechnet werden darf, wird diese in eine Schmutzwasser- und eine Niederschlagswassergebühr aufgesplittet.

Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden hierfür aufgeteilt. Die Schmutzwassergebühr deckt dann ausschließlich die Kosten der Schmutzwasserbeseitigung. Die Niederschlagswassergebühr die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung.

Mehreinnahmen für den Eigenbetrieb „Abwasserwerk der Gemeinde Wallerfangen“ werden hierdurch nicht erzielt. Die Kosten werden nur auf mehrere Kostenträger verteilt.

Wie wird die Anhörung der Grundstückseigentümer umgesetzt?

Aufgrund der Corona Pandemie muss die Anhörung verantwortungsvoll organisiert werden. Daher erfolgt die Anhörung gemarkungsweise für die einzelnen Ortsteile. Die Anhörbögen für den **Ortsteil Leidingen** wurden inzwischen auf den Weg gebracht.

Eine Infobroschüre mit den wichtigsten Informationen zur Anhörung ist jedem Erhebungsbogen beigelegt. Darüber hinaus wird eine umfangreichere Informationsbroschüre und ein Muster des Anhörbogens mit Ausfüllhilfe auf der Webseite der Gemeinde unter www.wallerfangen.de/rathaus/abwasserwerk abrufbar sein.

Im Rahmen der Anhörung werden wir Ihnen darüber hinaus eine Telefon-Hotline zur Hilfestellung **(06831/680960)** anbieten, bei der Sie, falls erforderlich, einen Termin mit der Verwaltung vereinbaren können. Ihren Besprechungstermin können Sie dann im Schulungsraum des Feuerwehrgerätehauses in Kerlingen wahrnehmen. Der Zugang zum Schulungsraum befindet sich im hinteren Teil des Gebäudes und ist über die Zugänge links und rechts vom Gebäude erreichbar.

Der Anhörbogen ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt unterschrieben an das Abwasserwerk, Fabrikplatz 1, 66798 Wallerfangen zurückzusenden. Sollten Abweichungen bei den festgestellten versiegelten Flächen mitgeteilt werden, behält sich das Abwasserwerk eine Überprüfung vor Ort vor. Sofern Sie sich nicht zur Anhörung äußern, ergeht der Gebührenbescheid nach Maßgabe der festgestellten Flächen.

Warum werden Bürger bei Eigentumswechsel angehört?

Aufgrund rechtlicher Vorgaben zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr werden die Kanalgebühren seit 2018 vorläufig erhoben. Daher wird auch die neue Gebührensatzung rückwirkend in Kraft gesetzt und die Gebührenbescheide der Vergangenheit aufgehoben und mit den neuen Gebührentatbeständen (Schmutz- und Niederschlagswasser) neu erlassen. Alle uns bekannten Eigentumswechsel werden bei der Anhörung berücksichtigt. Nach der Gebührensatzung sind diese innerhalb von zwei Wochen nach Eigentumsübergang dem Abwasserwerk mitzuteilen. Wir bitten die Alteigentümer darum, unter Nummer 3 des Erhebungsbogens entsprechende Angaben zu machen, um Sie auch fristgerecht, von der Gebührenpflicht zu entbinden.

Anzeige und Auskunftspflicht der Grundstückseigentümer

Leider zeigt sich schon bei Beginn der Anhörung, dass die Akzeptanz des Handelns unserer Mitarbeiter nicht von jedem gebilligt wird. Ich darf Sie daher auf die gültige Vorschaltsetzung zur künftigen Satzung über die Erhebung von Entwässerungsgebühren getrennt nach Niederschlags- und Schmutzwasser (gesplittete Abwassergebühr) hinweisen. Nach dieser Satzung haben die Mitarbeiter der Gemeinde nach vorheriger Ankündigung ein Betretungsrecht des Grundstückes, dass ggf. auch zwangsweise erwirkt werden kann. Darüber hinaus sind die Mitarbeiter nach allgemein gültiger Rechtsprechung auch berechtigt im Rahmen der sog. Panoramafreiheit, Bilder von Ihrem Grundstück zu fertigen, wenn diese von allgemein zugänglicher Position heraus geschossen werden. Diese werden lediglich zur Beweissicherung verwandt und auch nur in strittigen Fällen von uns benötigt.

Information zu Zisternen

Sind auf dem Grundstück Zisternen vorhanden, geben Sie bitte an, ob diese einen Überlauf an den Kanal haben oder in den Garten versickern. Darüber hinaus geben Sie bitte an, welche Flächen an der Zisterne angeschlossen sind. Außerdem ist ein Nachweis in Form von einem Lieferschein, Rechnung oder Fotos zu erbringen, in denen die Zisterne ersichtlich ist.

Sollten keine Unterlagen vorliegen, werden Mitarbeiter der Gemeinde nach vorheriger Ankündigung einen Begehungstermin mit Ihnen ausmachen, um die Entwässerungsanlage in Augenschein zu nehmen.

Information zu den Versiegelungsarten

Im Rahmen der Anhörung zeigt sich, dass normale Pflasterflächen als teilversiegelt mit gesandeter, wasser-durchlässigen Fuge deklariert werden. Bei einem Großteil der bisher durchgeführten Überprüfungen stellt sich jedoch heraus, dass es sich um eine dichte Fuge handelt. Bei dem zum Absanden der Fugen verwendeten Rhein- oder Quarzsand handelt es sich lediglich um einen Baustoff, der den fachgerechten und verschiebesicheren Einbau der Pflaster ermöglicht und nicht der Entsiegelung dient.

Gebührenpflicht bei Trennsystemen

In den Ortsteilen Ihn (teilweise) und Leidingen existieren bereits Trennsysteme die das Oberflächen- vom Schutzwasser trennen. Auch wenn dieses Wasser letztendlich versickert entwässern die Grundstückseigentümer in einen Gemeindekanal für dessen Inanspruchnahme Gebühren zu entrichten sind. Allerdings wird die Niederschlagswassergebühr in solchen Fällen um den überörtlichen Anteil des EVS Beitrages entlastet. Sollten direkte Einleitungen tatsächlich in die Natur ablaufen, sind diese Flächen natürlich gebührenfrei.